

Az.: 1 S 187/98



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

-

gegen

den Landkreis Weißeritzkreis
vertreten durch den Landrat
Dr.-Külz-Straße 1, 01744 Dippoldiswalde

- Antragsgegner -

Beigeladen:

1. _____

- Beschwerdeführerin -

2. Stadt Freital
vertreten durch den Bürgermeister
Dresdner Straße 54, 01705 Freital

prozeßbevollmächtigt zu 1:
Rechtsanwälte

wegen

Anfechtung einer Baugenehmigung
hier: Ergänzung der Kostenentscheidung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergericht Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch

am 20. Mai 1998

beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1) gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Februar 1998 - 4 K 1641/97 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2) trägt die Beigeladene zu 1).

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.031,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die auch nach § 146 VwGO n.F. ohne vorherige Zulassung statthafte Beschwerde ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Beigeladenen zu 1) auf Ergänzung des Beschlusses vom 15.8.1997 im Hinblick auf die Kostenentscheidung zu Recht abgewiesen.

Die Beigeladenen hat nämlich entgegen §§ 120, 122 Abs. 1 VwGO innerhalb der dort normierten Zweiwochenfrist keinen Antrag auf Beschlußergänzung gestellt (dazu unter 1.) und eine Ergänzung von Amts wegen kommt nicht in Betracht (dazu unter 2.).

1. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 1) läßt sich der Kostenfestsetzungsantrag vom 8.10.1997 nicht als Antrag auf Beschlußergänzung auslegen oder umdeuten. Dieser Antrag ist nämlich ebenso ausdrücklich wie unmißverständlich auf die Kostenfestsetzung, mithin allein auf das der Kostengrundentscheidung nachfolgende Verfahren gerichtet. Eine Auslegung in der von der Beigeladenen zu 1) nunmehr gewünschten Weise kommt schon deshalb nicht in Frage, weil sich der Kostenfestsetzungsantrag noch nicht einmal an die Kammer, sondern vielmehr an den Kostenbeamten richtet. Es handelt sich bei dem Kostenfestsetzungsverfahren in jeder Hinsicht um ein von der Kostengrundentscheidung des Gerichts vollkommen unterschiedliches, selbständiges Verfahren. Stellt ein Rechtsanwalt einen bestimmten Antrag, so kommt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Auslegung oder gar Umdeutung in aller Regel nicht in Frage. Dafür reicht es keinesfalls aus, daß Kostenfestsetzung und Beschlußergänzung im vorliegenden Fall schließlich und endlich auf das gleiche Ziel - nämlich die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1) - gerichtet sind. Bei eindeutigen Formulierungen eines Rechtsanwaltes kommt eine Auslegung nach ständiger Rechtsprechung nicht in Betracht (vgl. z.B. SächsOVG, Beschl. v. 14.6.1995, SächsVBl. 1995, 231 [232]). Insoweit ist zum Beispiel anerkannt, daß eine (mangels vorheriger Zulassung unzulässige) Revision nicht in eine Nichtzulassungsbeschwerde umgedeutet werden kann (BVerwG, Urt. v. 29.1.1962, Buchholz 310 § 132 Nr. 27; Urt. v. 25.5.1973, Buchholz 310 § 144 Nr. 24; Urt. v. 19.7.1974, DÖV 1975, 177). Nicht in Betracht kommt es auch, eine Berufung in einen Antrag auf Zulassung der Berufung umzudeuten (BVerwG, Urt. v. 13.6.1994, DVBl. 1994, 1409; SächsOVG, Beschl. v. 29.12.1997 - 1 S 722/97 - n.v.). Ist schon in diesen Fällen, bei denen sich der Antrag jedenfalls wenigstens an den Spruchkörper richtet, eine Umdeutung ausgeschlossen, so muß dies um so mehr für den hier streitigen Kostenfestsetzungsantrag gelten.

2. Eine Beschlüßergänzung von Amts wegen kommt entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 1) nicht in Betracht. Die Auffassung, für den Fall einer fehlenden oder unvollständigen Kostenentscheidung komme eine Ergänzung von Amts wegen in Betracht, weil auch über die Kosten von Amts wegen zu entscheiden sei und diese Pflicht des Gerichts auch noch nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 120 VwGO bestehen könne (so VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 1.9.1986, BWVPR 1987, 58; Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 120 RdNr. 8), findet im Gesetz keine Stütze (BVerwG, Beschl. v. 28.6.1993, NVwZ-RR 1994, 236; HessVGH, Beschl. v. 9.4.1990, NVwZ-RR 1991, 167; Rennert in: Eyer- mann, VwGO, 10. Aufl., § 120 RdNr. 5; Clausing in: Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, VwGO, § 120 RdNr. 6). § 120 VwGO setzt seinem klaren, nicht auslegungsfähigen Wortlaut nach für die Entscheidungsergänzung einen Antrag voraus, wenn das Gericht einen gestellten Antrag oder die Kostenfolge ganz oder zum Teil übergangen hat. Damit erfaßt die Regelung in ihrer zweiten Alternative gerade den Fall der unterbliebenen oder unvollständigen Kostenentscheidung, die stets von Amts wegen zu treffen gewesen wäre und stellt auch für diesen Fall das Antragserfordernis auf. Eine Reduktion der Vorschrift auf das Übergehen von Sachanträgen läuft damit der eindeutigen gesetzlichen Regelung zuwider. Die Möglichkeit einer Abhilfe von Amts wegen oder auf eine nicht fristgebundene Gegenvorstellung hin ist auch nicht deshalb zu bejahen, weil die unvollständige Entscheidung verfahrensfehlerhaft ist. Im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt trifft § 120 VwGO nämlich ebenfalls eine abschließende Regelung. Die Vorschrift betrifft ausschließlich verfahrensfehlerhafte - weil unvollständige - Entscheidungen und bürdet für diese Fälle des unsorgfältigen Verhaltens des Gerichts den betroffenen Beteiligten gleichwohl auf, ihrerseits sorgfältig zu handeln und fristgerecht einen Ergänzungsantrag zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kostend der Beigeladenen zu 2) sind nicht gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, weil die Beigeladenen zu 2) selbst keinen Antrag gestellt und sich so keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG orientiert sich der Senat an den geltend gemachten außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Gabrysch

